

Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden

vom 12. Mai 2016

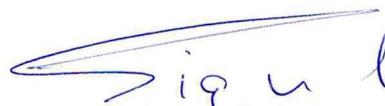
Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz auf die Gemeindeordnung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege als Reglement:

Weiterzug	<u>Art. 1</u> ¹ Verfügungen und Entscheide unterer städtischer Instanzen können unmittelbar an die zuständige kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. ² Davon ausgenommen sind Verfügungen, für welche das Gesetz ein Einspracheverfahren vorsieht.
Übergangsbestimmung	<u>Art. 2</u> Diese Regelung findet Anwendung auf Verfügungen und Entscheide, die nach dem Vollzugsbeginn dieses Reglements ergangen sind.
Änderung bisherigen Rechts	<u>Art. 3</u> Diesem Reglement widersprechende Bestimmungen in anderen Reglementen gelten als aufgehoben.
Referendum und Vollzugsbeginn	<u>Art. 4</u> ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ¹ ² Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Wil



Christa Grämiger
Parlamentspräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

¹ Die Referendumsfrist ist am 20. Juni 2016 unbenutzt abgelaufen.